
Lohntarifvertrag 2007 bis 2009

**für das Maler- und Lackiererhandwerk in Nordrhein-Westfalen
vom 11. September 2007**

Zwischen dem

**Maler- und Lackiererinnungsverband Nordrhein,
Kalscheurer Weg 12, 50969 Köln**

und dem

**Maler- und Lackiererinnungsverband Westfalen,
Prinz-Friedrich-Karl-Straße 46, 44135 Dortmund**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen

2. Betrieblicher Geltungsbereich:

Es gilt der betriebliche Geltungsbereich des jeweils gültigen Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk, abgeschlossen zwischen dem Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Frankfurt/ Main und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Frankfurt/ Main.

3. Persönlicher Geltungsbereich:

Alle Arbeitnehmer in Betrieben, die unter den betrieblichen Geltungsbereich fallen und die eine nach den Vorschriften der Rentenversicherung der Arbeiter (Sozialgesetzbuch 6. Buch, SGB VI) in der jeweils gültigen Fassung versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, ausgenommen Auszubildende.

§ 2

Löhne

Zum 01. September 2007 wird der Ecklohn um 3,1 % erhöht.

Der tarifliche Ecklohn beträgt somit::

ab 1. September 2007	100 %	13,68 €
----------------------	-------	---------

§ 3

Lohntabelle

		ab 01.09.2007
a) Lohn des Gesellen nach zweijähriger tatsächlicher Tätigkeit als Geselle im Maler- und Lackiererhandwerk (Ecklohn)	100 %	13,68 €
b) Lohn nach einjähriger tatsächlicher Tätigkeit als Geselle	95 %	13,00 €
c) Lohn des Gesellen im ersten Gesellenjahr	90 %	12,31 €
d) Lohn des Vorarbeiters	115 %	15,73 €
e) Lohn des Arbeitnehmers ohne bestandene Gesellenprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk		
im ersten und zweiten Jahr der Gewerbezugehörigkeit	60 %	8,21 €
im dritten und vierten Jahr der Gewerbezugehörigkeit	70 %	9,58 €
ab dem fünften Jahr der Gewerbezugehörigkeit	80 %	10,94 €
ab dem fünften Jahr der Betriebszugehörigkeit	85 %	11,63 €

Lohnregelung für Korrosionsschutzbetriebe

(gemäß § 5 des Ergänzungstarifvertrages Korrosionsschutzarbeiten vom 25.5.1987)

a) Arbeitsstellenleiter, das sind Vorarbeiter, die auf Baustellen mindestens 15 Arbeitnehmer beaufsichtigen (Berufsgruppe I)	120 %	16,42 €
b) Vorarbeiter (Berufsgruppe II)	115 %	15,73 €
c) Arbeitnehmer mit abgeschlossener fachbezogener Berufsausbildung (Lehre), z. B. Schlosser, Elektriker, Kfz-Mechaniker, (Maschinisten); Kraftfahrer mit Führerschein II und dreijähriger Praxis in dieser Klasse; Arbeitnehmer der Berufsgruppe IV, soweit sie ausschließlich mit Gerüstbau beschäftigt werden (Berufsgruppe III)	105 %	14,36 €
d) Maler- und Lackierergesellen; Bauten- und Eisenschutzwerker, das sind Arbeitnehmer, die nach einjähriger Einarbeitung alle typischen Korrosionsschutzarbeiten ausführen, wie z. B. Sandstrahl-, Flammentrostungs-, alle vorkommenden Anstrich- und Beschichtungsarbeiten, Farbspritzen, Metallspritzen; gleichgestellt sind Maschinisten, soweit sie nicht zur Berufsgruppe III gehören (Berufsgruppe IV)	100 %	13,68 €
e) Bauten- und Eisenschutzwerker; das sind Arbeitnehmer, die nach insgesamt dreimonatiger Einarbeitung mit Korrosionsschutzarbeiten mittleren Schwierigkeitsgrades beschäftigt werden (Berufsgruppe V)	93 %	12,72 €
f) Helfer; das sind Arbeitnehmer, die mit einfachen Arbeiten beschäftigt werden (Berufsgruppe VI)	90 %	12,31 €

§ 4

Einstiegs- und Mindestlöhne

1. Arbeitnehmer erhalten in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung in den Betrieb (bzw. Übernahme nach der Ausbildung), die nachfolgenden Einstiegsgehälter, wenn sie
 - a) vor der Neueinstellung längere Zeit (12 Monate) ununterbrochen arbeitslos waren oder
 - b) als Geselle längere Zeit (24 Monate) nicht mehr in ihrem Handwerk tätig waren.

2. Die Einstiegsgehälter betragen bis 31. März 2008:

für ungelernte Arbeitnehmer	für Gesellen
7,85 €	10,73 €

3. Die Einstiegsgehälter betragen mit Wirkung ab 01. April 2008:

für ungelernte Arbeitnehmer	für Gesellen
8,05 €	11,05 €

4. Für Arbeitnehmer, soweit sie nicht gemäß den Lohn Tabellen in eine höhere Gruppe einzustufen sind, sind die Gehälter nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 zugleich Mindestgehälter im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitnehmerentgeltgesetz (AEntG) für ungelernte Arbeitnehmer bzw. für gelernte Arbeitnehmer (Gesellen).

Gelernte Arbeitnehmer (Gesellen) sind Arbeitnehmer, die für das Maler- und Lackiererhandwerk oder ein anderes Handwerk einschlägige handwerkliche Tätigkeiten ausführen.

Ungelernte Arbeitnehmer arbeiten unter Aufsicht und Anleitung (insbesondere von Gesellen bzw. Vorarbeitern) und führen einfache Hilfstätigkeiten aus.

Bei Arbeitnehmern, die über

- a) den Gesellenbrief im Maler- und Lackiererhandwerk oder einen vergleichbaren anderen Ausbildungsabschluss oder
- b) einen staatlich anerkannten Berufsabschluss bzw. einen entsprechenden Nachweis (Zertifikat) aus dem Ausland, der zu Maler- und Lackiererarbeiten qualifiziert,

verfügen, wird vorausgesetzt, dass sie Tätigkeiten im Sinne von Satz 2 ausüben.

§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Lohntarifvertrag tritt ab 01. September 2007 in Kraft.

§ 6

Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Dieser Lohntarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten - erstmals zum 30. Juni 2009 - gekündigt werden.

Dortmund, Köln, den 11. September 2007

Peter Bartz Guido Gormanns

**Maler- und
Lackiererinnungsverband
Nordrhein,
Kalscheurer Weg 12, 50969 Köln**

Paul Laukötter Peter Schuchart

**Maler- und
Lackiererinnungsverband
Westfalen,
Prinz-Friedrich-Karl-Straße 46,
44135 Dortmund**

Klaus WieseHügel

Andreas Steppuhn

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19,
60439 Frankfurt am Main**